

Satzung für den Förderverein für die Integrative Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ Euskirchen.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Integrative Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V." in seinem Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist: Mühlenstraße 13, 53879 Euskirchen.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Wirbelwind in Euskirchen zu fördern. Darüber hinaus ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen Ziel des Fördervereins. Der Verein wird zu diesem Zweck Spendengelder und Überschüsse aus Veranstaltungen der Einrichtung sammeln und verwalten. Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Satzungszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen. Dies gilt insbesondere für Marketingmaßnahmen und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers sowie die Angabe, ob sein Kind die Kindertageseinrichtung Wirbelwind besucht, enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste und der dadurch eintretenden Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hingewiesen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Abweichend von Absatz (1) kann die Mitgliederversammlung auch die Möglichkeit der Zahlung eines einmaligen Mitgliederbeitrages, der zur lebenslänglicher Mitgliedschaft berechtigt, vorsehen, vorausgesetzt, dass ein solcher einmaliger Mitgliederbeitrag seiner Höhe nach nicht weniger als das zwölfwache des jeweils gültigen Jahresbeitrages beträgt.

§7

Organe des Vereinsinteressen

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der/die Kassenprüfer/-in

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der zweite Vorsitzende ist zugleich Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten..
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung durch einfachen Brief oder per E-Mail an die jeweils letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von einem Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, eine Änderung des Vereinszweckes oder einer Umwandlung des Vereins Bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$

aller Vereinsmitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Abs. (1) - (5) gelten entsprechend.

§10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und deren zweckgemäße Verwendung. Hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§11 Mittelverwendung

- (1) Über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins entsprechend seiner Zweckbestimmung in §2 der Satzung entscheidet der Vorstand. Hierzu soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung Wirbelwind gehört werden.
- (2) Die Mittel sollen in erster Linie verwendet werden, um Beschäftigungs-, Spiel-, Sport- und Verbrauchsmaterial für die Kindertageseinrichtung Wirbelwind zu beschaffen. Der Verein kann auch Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für die Kinder, z. B. Ausflüge, Kinderfeste u. ä. unterstützen. Auch die finanzielle Unterstützung in Personalangelegenheiten ist möglich.

§12 Gründungskosten. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

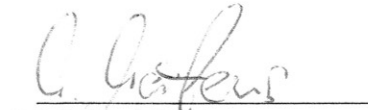
- (1) Die Kosten der Gründung des Vereins (insbesondere Gerichts- und Notargebühren) trägt der Verein.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kinderschutzbund Euskirchen e.V. zu, der es zweckgebunden für die Kindertagesstätte Wirbelwind Euskirchen einsetzt.

Geändert zu Euskirchen am 03. Dezember 2011

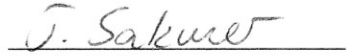
Satzung für den Förderverein für die Kindertageseinrichtung Wirbelwind, Euskirchen



Volker Regh
Vorsitzender



Michael Mertens
2. Vorsitzender/Kassenwart



Tanja Salzmer
Schriftführerin